

## **Wegfall nationaler Schutzvorschriften bei der Novellierung des Störfallrechts**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Wirkung zum 1.7.2005 ihr Störfallrecht modifiziert. Dies umfasst insbesondere die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. I, 2005, S. 1865 f.) und der Störfall-Verordnung (BGBl. I, 2005, S. 1591 ff.). Während der Titel der hierzu erforderlichen Änderungsnormen lediglich eine Umsetzung europarechtlicher Vorgaben suggeriert und das Bundes-Umweltministerium in seiner Presseerklärung vom 17.6.2005 von einer „besseren Vorsorge vor Störfällen in der Industrie“ spricht, sind hingegen relevante nationale Schutzvorschriften entfallen.

Ausgangspunkt des Änderungsvorhabens war die zwingend umzusetzende Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der europäischen Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie). Die Seveso-II-Richtlinie stellt einen Grundpfeiler des Europäischen – und damit auch deutschen – Störfallrechts dar, schließt aber keine weitergehenden nationalen Regelungen aus. Eine kurze Darstellung der Kritik an den Entwürfen der Bundesregierung zur Änderung des BImSchG und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgte im BBU-Newsletter 03/05.

Die damaligen Entwürfe wurden weitgehend unverändert dem Bundesrat übermittelt. Dieser forderte neben Änderungen, die im Wesentlichen redaktioneller Art waren, auch Streichungen, die nicht direkt mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/105/EG in Zusammenhang standen. Zentral war dabei die Forderung nach einem ersatzlosem Wegfall der §§ 17, 18 und des Anhangs VII der 12. BImSchV.

Die Störfall-Vorschriften bauen wesentlich auf dem Konzept der Mengenschwellen auf. Sind bei Anlagen bzw. Betriebsbereichen Mengen gewisser Substanzen oder Stoffklassen erreicht oder überschritten, so sind bestimmte Sicherheitsanforderungen und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Mengenschwellen, mit deren Erreichen diese Pflichten zwangsläufig entstehen, gibt die Seveso-II-Richtlinie vor. Diese wurden in die 12. BImSchV (Anhang I) aufgenommen.

Die Störfall-Verordnung ging bisher über die Seveso-II-Richtlinie hinaus und legte mittels einer Stoffliste (Anhang VII Teil 1) fest, dass nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht selbst Betriebsbereich oder nicht Teil eines Betriebsbereichs sind und die in bestimmten Mengen explosionsfähige Staub-/Luftgemische, hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas oder Ammoniak enthielten, spezielle Grundpflichten zu erfüllen haben (§ 17 der 12. BImSchV). Zudem war für bestimmte Anlagen, falls sie gewisse Mengenschwellen dieser Substanzen erreichten oder überschritten, festgelegt, dass sie erweiterte Pflichten zu erfüllen hätten (§ 18 der 12. BImSchV). Für jene in Anhang VII Teil 2 der Störfall-Verordnung aufgeführten Anlagen (zu denen beispielsweise auch Abfallsverbrennungsanlagen gehörten) wurde bei Erreichen der Mengenschwellen grundsätzlich die Anfertigung eines „anlagenbezogenen Sicherheitsberichts“ erforderlich.

Die Begründung für die geforderte Streichung dieser Anforderungen, die der Bundesrat in seiner Drucksache 94/05 vom 18.3.2005 dargelegt hatte, enthielt aufschlussreiche Passagen: „Der anlagenbezogene Teil der Störfall-Verordnung (§§

17 und 18 i. V. m. Anhang VII etc.) geht über die Forderungen der Seveso-II-Richtlinie, einschließlich deren letzter Änderung von 2003, hinaus. Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist die Annäherung an eine inhaltliche 1:1-Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie. Hierdurch werden Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland abgebaut, die durch Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Mitgliedstaaten ohne nationale Sonderregelungen entstehen, sowie ein Beitrag zur Deregulierung erbracht. ...“ Die Argumentation des Bundesrates lässt für die Zukunft keine positive Entwicklung erwarten. So ist zu befürchten,

- dass Umweltschutzvorschriften zukünftig nicht mehr über das EU-rechtlich zwingend umzusetzende Regelwerk hinausgehen sollen. Die Wahrnehmung einer Vorreiterrolle mit dem Ziel, gesamteuropäisch hohe Umweltstandards durchzusetzen, wird aufgegeben und anscheinend durch eine klare Hierarchie „Vorrang nationaler betriebswirtschaftlicher Ziele vor Ökologie und Sicherheit der Bevölkerung“ ersetzt.
- dass aus Anlass von EU-rechtlich zwingend erforderlichen Normenänderungen versucht wird, bereits bestehendes und weiterreichendes deutsches Umweltrecht ersatzlos zu streichen, obwohl dies nicht erforderlich wäre. So hatten die Regelungen gemäß §§ 17, 18 und Anhang VII der Störfall-Verordnung mit den durch die neue EU-Richtlinie verlangten Änderungen nichts zu tun.
- dass „Deregulierung“ als nicht mehr zu hinterfragender Wert über nichtökonomische gesellschaftliche Ziele und Erfordernisse gesetzt wird und die Umweltrechtsentwicklung diesem Trend angepasst wird.

Es wäre daher aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt vor Unfällen mit gefährlichen Substanzen und der Verhinderung einer rückwärts gerichteten Umweltpolitik für den Bundestag und die Bundesregierung geboten gewesen, ihren Handlungsspielraum auszuschöpfen, um eine Durchsetzung der Forderungen des Bundesrates zu verhindern. Dabei wäre eine reine Zurückweisung der Änderungsvorschläge nicht hinreichend gewesen, da dies lediglich zu einem Patt geführt hätte. Angesichts drohender Sanktionen der EU hätte die Bundesregierung – gegebenenfalls im Vorfeld - vor den nationalen Gerichten eine Klärung der Fragen der Verantwortlichkeit und des Schadensersatzes bei einer Verweigerung der Übernahme zwingend umzusetzender EU-Richtlinien wegen sachfremder Kopplungen mit anderen Regelungsinhalten durch die (verweigernden) Bundesländer herbeiführen müssen. Durch eine höchstrichterliche Bestätigung, dass die Bundesländer die resultierende finanzielle Last zu tragen hätten, würde eine problemlose Umsetzung von EU-Recht wieder möglich werden.

Der Deutsche Bundestag stimmte der Änderung des Störfallrechts am 12.5.2005 zu, der Bundesrat in zweiter Lesung am 17.6.2005. Die Änderungen des Bundesrates wurden übernommen.

*Oliver Kalusch, für den BBU Mitglied im TAA (Technischer Ausschuss Anlagensicherheit)*